

einer Verpflichtung oder auch nur einer Mahnung zu mehrstündiger Beobachtung der Nüchternheit vor solchen Nachtmessen.

Seien wir also nicht strenger als die Kirche selbst mit unserer Deutung des Nüchternheitsgesetzes! Sorgen wir vielmehr, daß die Mitternachtsliturgie der heiligen Weihnacht, dieser ehrwürdige letzte Rest der alten Vigilien (denn die heutige Gestalt der Osternachtsmesse am Morgen des Karsamstag wirkt nur noch wie ein Petrefakt der altchristlichen Ostervigil) wieder zur vollen liturgischen Auswirkung komme! Dazu gehört aber vor allem, daß die Gläubigen beim feierlichen Schlußakt der Weihnachts-Vigilfeier, der pfarrlichen Mitternachtsmesse, am Opfermahl recht zahlreich teilnehmen, und so die Wiedergeburt des Herrn in ihrem Herzen in sakramentaler Wirklichkeit erleben.

Linz.

Dr. W. Grosam.

**(Das Los der „bona mobilia minuta“ bei Gelegenheit der einfachen Ordensprofess.)** Ein privates Mitglied einer religiösen Genossenschaft beunruhigt seit etlichen Jahren eine recht delikate, fast möchte ich sagen kleinliche Rechtsfrage, ob nämlich der Novize einer Kongregation vor der einfachen Profess in jedem Falle dem Besitze der „bona mobilia minuta“ entsagen muß oder nicht?

Diesen Zweifel legte ein Religiöse der römischen Congregatio pro negotiis religiosorum in folgender Fassung vor: „Utrum professis . . . dominium radicale<sup>1)</sup> in bona ante professionem possessa servetur, quae vere mobilia sunt, e. g. pecunia minor ad usus quotidianos serviens, libri, horologia et alia, quae usui personali proxime deputantur, an, res huiusmodi ipsa professione tacite Religioni tradi censeantur?“ Am 27. Jänner 1919 wurde die Entscheidung gegeben: „Quoad primam partem affirmative, quoad secundam partem pariter affirmative, nisi religiosus expresse declaraverit ante professionem se de iis bonis mobilibus proprietatem servare velle; quo in casu, si detur, de iis ad normam immobilium disponere debet, nec in proprium usum ea convertere potest, ad formam vitae perfecte communis.“<sup>2)</sup>

Dem Fragesteller scheint diese Antwort Roms nicht alle Bedenken aus dem Sinn geschlagen zu haben, er knüpft ein neues Dubium an die Worte „expresse declaraverit“ an. Seine neue Frage lautet: „Muß der Superior die Erklärung des Novizen akzeptieren, muß er überdies seine Zustimmung geben?“ Der Akzent liegt auf dem Worte „muß“.

Bevor wir zur Lösung der Frage schreiten, werden einige Bemerkungen nicht unangebracht sein. Wir müssen hier von

<sup>1)</sup> Dominium radicale (im neuen Cod. jur. can. finden wir diesen Ausdruck nicht) ist der Ausdruck für die bloße Fähigkeit zu besitzen oder für das nackte Eigentumsrecht, mit Ausschluß des Verwaltungs- und Gebrauchrechtes; cf. Pejška, Jus can. relig. 1927<sup>3</sup>, S. 120, 125.

<sup>2)</sup> Pejška, Jus can. relig., S. 125.

vornherein alle Kandidaten eines Ordens mit feierlichen Gelübden ausschließen. Diese müssen sich ja vor der Gelübdeablegung nicht nur des aktuellen Besitzes ausnahmslos begeben (can. 581, § 1), sondern verlieren kraft der Profess die Rechtsfähigkeit, neue Güter zu erwerben und zu besitzen (can. 582, 1<sup>o</sup>—2).

Anders beschaffen ist das einfache Armutsgelübde in einer religiösen Kongregation. Der Professe behält, selbst nach den ewigen Gelübden, den Besitz der bereits erworbenen Güter bei, samt der Fähigkeit, sich unter bestimmten Bedingungen und Beschränkungen, welche die Ordensregel diktirt, neue Habe zu verschaffen (can. 580, § 1). Das Kirchenrecht stellt sich hier auf den Standpunkt, daß der evangelischen Armut und der christlichen Vollkommenheit nicht so sehr der nackte Besitz, als vielmehr die aktuelle Verwaltung des Eigentums, sowie die persönliche Nutznießung desselben widerstreiten.

Deshalb ordnet der can. 569, § 1, an, daß sich der Novize einen bestimmten Administrator seiner Güter bestelle. Außerdem kommen die strengen Vorschriften über die vita communis in Betracht. Die Ordensleute aller Kategorien sind verbunden, alle zum Lebensunterhalt notwendigen Mittel nur von dem Eigentum des Klosters zu beziehen (can. 594, § 1), während die Früchte des Privatbesitzes lediglich in favorem tertii, nie zum eigenen Nutzen des Professen dienen dürfen.

Jedermann wird es klar, daß die Worte: „conservat proprietatem bonorum suorum . . .“ (can. 580, § 1) nicht allein von den unbeweglichen Gütern, sondern gleicherweise von dem beweglichen Besitz gelten. Im praktischen Falle stoßen wir jedoch leicht auf eine Schwierigkeit von rechtlicher Natur, sobald nämlich der Novize den Willen äußert, das Eigentumsrecht auf Gegenstände behalten zu wollen, welche ihrer Natur nach dem unmittelbaren persönlichen Gebrauche dienen sollen. Von dieser Art sind die „bona mobilia minuta“, Gegenstände von geringem Werte, die zum schnellen Verbrauch bestimmt sind.

Nachdem wir dieses vorausgeschickt haben, können wir zur Lösung der Frage schreiten, ob der Superior die Erklärung des Novizen akzeptieren und seine Zustimmung geben müsse.

Es unterliegt keinem Zweifel, daß die Willensäußerung des Novizen gewissen Bedingungen entsprechen muß, um die im Texte erwähnte Rechtskraft ausüben zu können. Schon der Ausdruck „expresse“ besagt, daß eine declaratio mentalis oder implicita wirkungslos wäre. Darüber besitzen wir zwar keine gesetzlichen Vorschriften, müssen aber als sicher annehmen, daß die declaratio des Novizen einer Amtsperson gegenüber in einer rechtlich unanfechtbaren Form geschehen muß. In unserem Falle wird das Recht wohl jenem Ordensoberen zustehen, der

gemäß der Regel befugt ist, potestate ordinaria die Kandidaten zur Ordensprofess zuzulassen. In den meisten Fällen wird ein die declaratio expressa enthaltendes Schriftstück, mit der Unterschrift des Novizen und zweier Zeugen versehen, dem Generaloberen zu unterbreiten sein.

Ist der Obere gehalten, der Willenserklärung des Novizen einfach seine Zustimmung zu geben, oder ist er befugt, im verneinenden Sinne zu antworten? Unsere Privatmeinung lautet: *nein*, er ist nicht verpflichtet. Es ist klar, daß dem Oberen das Recht zusteht, vor seinem Entschlusse zuvor zu untersuchen oder untersuchen zu lassen, was für Gründe den Novizen antreiben, dem Eigentum nicht zu entsagen, und welcher Art die in Frage stehenden Güter sind.

Weist der Prälat die Bitte des Novizen ab, so liegt ihm keine Pflicht ob, die Gründe seines Schrittes anzugeben.<sup>3)</sup> Daraus folgt keineswegs, daß sich die negative Antwort des Superiors auf keine ernsten, aus den Ordensregeln geschöpften Motive stützen müßte.<sup>4)</sup>

Eine stillschweigende Zustimmung des Oberen zur Eigentumsfrage des Kandidaten könnte man in der unmittelbar darauftreffenden Zulassung des Novizen zur Ordensprofess erblicken. Andererseits dürfte sich die Ansicht Geltung verschaffen, daß die declaratio expressa in dem Professakte selbst geschehen, eventuell in das Dokument aufgenommen werden müßte, das der Novize nach can. 576, § 2, zu unterschreiben hat.

Aus dem Gesagten ergibt sich, daß wir auf die uns gestellte Frage keine allseitig festumgrenzten Normen aufstellen können. Die Antwort der Congregatio vom 27. Jänner 1919 ist ein Privatreskript, das den Text eines partikularen Gesetzes authentisch interpretiert. Von ihr gilt also die Rechtsnorm: „*vim legis non habet et ligat tantum personas atque afficit res pro quibus data est*“ (can. 17, § 3).

Übrigens bereitet das Eigentumsrecht des Professen auf die bona mobilia minuta dem Eigentümer keine geringen Sorgen: a) Er muß sich einen Administrator oder Verwalter seines Eigentums bestellen (can. 569, § 1); b) ist verpflichtet, noch vor der Profess die letztwilligen Bestimmungen über seine Habe niederschreiben (can. 569, § 3), und darf sich auf Grund der Profess und des Ordensgelübdes der Armut unter keinen Umständen seines Eigentums persönlich bedienen (can. 594, § 1).

Eher als eine Eigentumserklärung vor der Profess empfehlen wir dem ratsuchenden Novizen den ernsten Rat des gött-

<sup>3)</sup> Es folgt aus dem verwandten can. 571, § 1.

<sup>4)</sup> Auch hier kann der Obere „*quavis iusta de causa*“ (can. 571, § 1) „*nein*“ sagen.

lichen Heilandes, welcher für das Ordenswesen grundlegend ist:  
 „Si vis perfectus esse vade, vende quae habes et da pauperibus,  
 et habebis thesaurum in coelo, et veni, sequere me“ (Mt 19, 21).

Obořiště (Böhmen).

Jos. Pejška C. Ss. R.

**(Eheaufgebot in Missionsgebieten.)** Zum richtigen Verständnis sei vorausgeschickt, daß der Fall von einem Missionsgebiet berichtet wird, in dem noch keine Quasipfarreien konstituiert sind. Den einzelnen Priestern wird ein Sprengel zugeteilt, den sie zu betreuen haben. Die Vollmachten werden für das ganze Vikariat erteilt, auch die Vollmacht für die Eheassistenz.

Der Priester Markus hat ein Brautpaar dreimal aufgeboten, ein anderes nur einmal. Da das erste Paar zur Trauung drängte, Markus aber nicht zweimal die Arbeit haben wollte, begnügte er sich mit dem einmaligen Aufgebot des zweiten Paars und assistierte der Ehe von beiden Paaren an ein und demselben Tage. (In Missionsgebieten macht eine Trauung meist viel Arbeit, weil bei solchen Gelegenheiten gewöhnlich viele Leute zum Sakramentenempfang kommen.) Markus unterließ es aber, eine dispensatio a proclamatione bannorum vom Ordinarius zu erbitten. Seine Gründe waren folgende: 1. Im Cod. jur. can. wird eine Pflicht, das Eheaufgebot zu machen, nur für die Pfarrer ausgesprochen, und zwar für den parochus proprius der Brautleute. Da aber im betreffenden Vikariat noch keine Pfarrei besteht, kann auch von einem parochus keine Rede sein. Einem andern Priester obliegt die Pflicht nicht, also kann man die proclamatio unterlassen, ohne gegen das Recht zu verstößen.

2. Außerdem ist eine proclamatio meistens überflüssig, denn wenn Eingeborene heiraten wollen, ist es schon längst allgemein bekannt. Die Ehehindernisse hat sowieso nur der Priester aufzuspüren, da die Eingeborenen meistens noch nicht imstande sind, diese zu begreifen.

3. Die Eingeborenen haben zwar ein domicilium dioecesanum, aber für das Eheaufgebot kommt doch wieder der Pfarrer in Frage, in dessen Pfarrei die Brautleute wohnen. Eine solche Pfarrei und ein solcher Pfarrer existieren aber nicht.

Hat der Priester Markus recht?

Ad 1. Can. 1022 des Cod. jur. can. verknüpft die Eheproklamation mit der Pfarrorganisation: Publice a parocho de-nuntietur inter quosnam matrimonium sit contrahendum. Zur Beantwortung der vorhin aufgeworfenen Frage ist es wichtig, sich vor Augen zu halten, daß keine *absolute* Verpflichtung zum Vollzug der Eheproklamationen ausgesprochen wird, daß vielmehr die Verkündigung der beabsichtigten Ehe eine Funktion des Pfarramtes darstellt. Der Sinn des Gesetzes ist also nicht: Wo eine Ehe, dort muß vorher eine Verkündigung stattfinden —,